

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Allgemeines	2
Gemeindearten	2
Verfassungsrechtliche Stellung	3
Gemeinde-Autonomie	3
Gemeindegesezt und Gesetx über den Finanzhaushalt der Gemeinden.....	4
Allgemeine Bestimmungen.....	4
Organisation der Gemeinde	4
Stimmberechtigte	4
Führungskreislauf.....	5
Gemeinderat	6
Führungsmodelle	7
Bildungskommission	9
Urnenbüro	9
Controlling / Revision	9
Instrumente der politischen Planung	10
Gemeindeverwaltung	10
Stimmrecht.....	12
Gemeindeversammlung	12
Volksbegehren	13
Richterliche Behörde.....	14
Gemeindeaufsicht	14
Zusammenarbeit der Gemeinden.....	15
Gemeindevertrag	15
Gemeindeverband.....	15
Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	16
Kirchgemeinde	17
Korporation.....	18
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	19

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (BV) (SR 101)
- Zivilprozessordnung (ZPO) (SR 272)
- Kantonsverfassung des Kantons Luzern (KV) (SRL 1)
- Gemeindegesetz (GG) (SRL 150)
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) (SRL 160)
- Stimmrechtsgesetz (StRG) (SRL 10)
- Gesetz über die Korporationen (SRL 170)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) (SRL 40)
- Verordnung über die Gemeinden (SRL 151)
- Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) (SRL 161)
- Gemeindeordnung (GO)

Allgemeines

Die Gemeinden sind die Zellen des Staats, seine kleinsten Einheiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Sie sind im Rahmen von Bundes- und Kantonsverfassung selbstständig. Sie sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften; juristische Personen des öffentlichen Rechts, die an ihr Gemeindegebiet gebunden sind.

Gemeindearten

Den verschiedenen Aufgaben entsprechend gibt es verschiedene Arten von Gemeinden. Sie heissen nicht in allen Kantonen gleich und auch der Aufgabenkreis und die Selbstständigkeit sind unterschiedlich geregelt.

Im Kanton Luzern unterscheiden wir:

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| 1. Einwohnergemeinden | (§ 68 Kantonsverfassung) |
| 2. Kirchgemeinden | (§ 79 Kantonsverfassung) |
| 3. Korporationen | (§ 75 Kantonsverfassung) |

In andern Kantonen gibt es weitere Gemeindearten (z.B. Schulgemeinden) mit anderen Kompetenzaufteilungen.

Verfassungsrechtliche Stellung

Die Kantone sind im Gegensatz zu den Gemeinden im Art. 1 der Bundesverfassung (BV) einzeln aufgeführt. Im Art. 50 Abs. 1 BV steht jedoch geschrieben, dass die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet ist.

Die Stellung der Gemeinden ist in § 68 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) umschrieben: "Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und haben im Rahmen des kantonalen Rechts Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse."

Die einzelnen Gemeinden sind in der Verordnung über die Gemeinden (SRL 151) aufgezählt.

Ausdrücklich bestimmt § 74 Abs. 1 KV:

"Über Veränderungen im Bestand und im Gebiet von Gemeinden beschliessen die Stimmberechtigten."

Beispiel: Fusionen von Einwohnergemeinden

Gemeinde-Autonomie

Gemäss § 68 Abs. 2 KV ist den Gemeinden für ihr Wirken weitgehende Selbstständigkeit eingeräumt. "Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Die Gesetzgebung bestimmt ihren Umfang und gewährt einen möglichst grossen Handlungsspielraum."

Für alle Gemeindearten gelten folgende **Abgrenzungskriterien**:

1. Die Gemeinden sind nur auf **ihrem Gebiet** tätig. Die Gemeindeaufgaben haben **lokalen** Charakter.
2. Die Gemeinden sind - wie der Kanton - an das **übergeordnete Recht** gebunden, also an eidgenössisches und kantonales Recht. Der Kanton kann den Gemeinden Aufgaben entziehen oder zuweisen und ihre Tätigkeit durch Gesetze und Verordnungen regeln.
3. Jede Gemeinde hat sich auf jenen **Aufgabenbereich** zu beschränken, welcher dieser Gemeindeart zugewiesen ist.

Die rechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie kann aber auch ausserrechtlich eingeschränkt werden, z.B. durch die Finanzlage.

Gemeindegesezt und Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Allgemeine Bestimmungen

Das Gemeindegesezt regelt die Grundzüge der Organisation, der Zusammenarbeit sowie die kantonale Aufsicht über die Gemeinden. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden regelt die Steuerung der Finanzen und Leistungen einer Gemeinde, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.

Beide Gesetze sind anwendbar auf die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern. Für die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die ihren Landeskirchen unterstellt sind, gilt das eigene landeskirchliche Recht. Soweit dieses keine Regelungen zur Organisation, Zusammenarbeit und zum Finanzhaushalt enthält, gelten die Bestimmungen beider Gesetze sinngemäss.

Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften. Sie haben im Rahmen des übergeordneten Rechts auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse. Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch die kantonale und die eidgenössische Gesetzgebung bestimmt.

Die Gemeinde beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts für ihren Aufgabenbereich rechtsetzende Erlasse, welche die Rechte und Pflichten der natürlichen und der juristischen Personen in ihrem Gebiet, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden ordnen. Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen. Der Gemeinderat erlässt Verordnungen.

Organisation der Gemeinde

Die Gemeinde beschliesst über ihre Organisation und ihr Controlling-System in eigener Kompetenz und Verantwortung. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

- demokratische Führung der Gemeinde,
- rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe,
- gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts.

Die Gemeinde regelt die Grundzüge ihrer Organisation in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung geht dem übrigen kommunalen Recht vor.

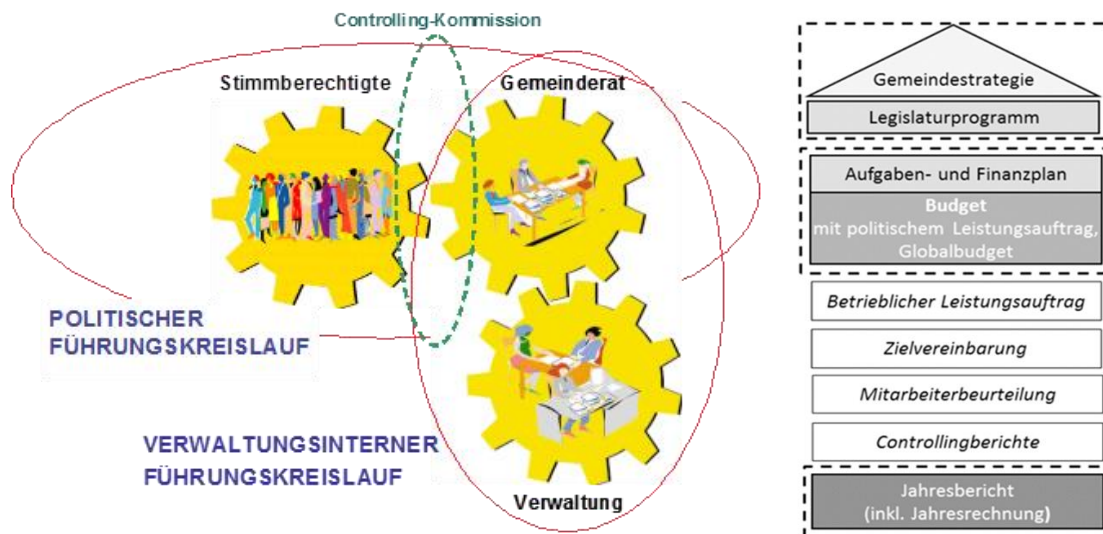
Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

- Sie beteiligen sich am strategischen Controlling des politischen Führungskreislaufes,
- nehmen Wahlen vor,
- beschliessen über Sachgeschäfte.

Diese Befugnisse werden im Versammlungs- und/oder im Urnenverfahren ausgeübt.

Führungskreislauf



Aufgaben der Stimmberichtigten (Gemeinden ohne Gemeindeparlament)

Die Stimmberichtigten haben im Rahmen der **politischen Planung** der Gemeinde mindestens folgende Befugnisse:

- Kenntnisnahme von der Gemeindestrategie,
- Kenntnisnahme vom Legislaturprogramm,
- Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan,
- Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss,
- Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Stimmberichtigten haben im Rahmen der **politischen Kontrolle und Steuerung** mindestens folgende Befugnisse:

- Kenntnisnahme von den Berichten des strategischen Controlling-Organs (Bericht der Controlling-Kommission oder Rechnungskommission),
- Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Stimmberichtigten haben weiter folgende Befugnisse:

Wahl

- des Gemeinderats,
- der Bildungskommission, soweit die Wahl nicht dem Gemeinderat übertragen ist,
- des Rechnungsprüfungsorgans und einer allfälligen Controlling-Kommission,
- des Urnenbüros.

Rechtsetzung

- Beschluss der Gemeindeordnung,
- Beschluss von Reglementen,
- Genehmigung rechtsetzender Verträge (z.B. Gemeindeverträge) sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

Finanzgeschäfte

- Beschluss über die Nachtragskredite,
- Beschluss über die Sonder- und Zusatzkredite,
- Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- Abschluss von Konzessionsverträgen,
- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festgelegte andere Grösse übersteigt
- Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

- Beschluss über die Veränderungen,
- Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Nebenfolgen.

Gemeinden mit Gemeindeparlament (Einwohnerrat / grosser Stadtrat)

Die Stimmberechtigten können die Befugnisse in der Gemeindeordnung einem Gemeindeparlament unter folgenden Vorbehalten übertragen:

- Wahl des Gemeinderats und des Gemeindeparlaments,
- Beschluss der Gemeindeordnung,
- Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten. Der Gemeinderat erlässt Vollzugsrechte sowie Vorschriften, zu deren Erlass er durch Rechtssatz der Stimmberechtigten ermächtigt wurde.

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern. Die Gemeinde bestimmt in der Gemeindeordnung die Mitgliederzahl. Diese hält fest, ob für ein bestimmtes Amt im Gemeinderat eine zusätzliche Wahl notwendig ist. Im Übrigen weist der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Ämter zu.

Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Organisation des Gemeinderats und legt insbesondere fest:

- die Aufgaben der einzelnen Ämter des Gemeinderats,
- die Geschäfte oder Geschäftsbereiche, für die der Gemeinderat einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen des Gemeinderats oder Verwaltungseinheiten der Gemeindeverwaltung selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen kann (z.B. Kompetenzordnung).

Die Stimmberechtigten wählen den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre. Der neu gewählte Gemeinderat tritt sein Amt am 01. September nach der Wahl an. In der Gemeindeordnung kann eine Amtszeitbeschränkung und das Verhältniswahlverfahren vorgesehen werden.

Beschlüsse des Gemeinderats sind mindestens von einem Mitglied des Gemeinderats sowie vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.

Kollegialbehörde

Der Gemeinderat amtiert als Kollegialbehörde, d.h. die Mitglieder sind im Besonderen gegenüber der Öffentlichkeit an einen gemeinsam gefällten Ratsbeschluss gebunden, auch wenn sie diesem (bei der internen Beratung) nicht zugestimmt haben.

Sitzungstage

Der Gemeinderat setzt die Sitzungstage in einem Jahresplan fest. In meiner Lehrgemeinde finden sie jeweils statt am:

--

Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Ausstand (§ 37 GG und § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG)

Wer einen Entscheid fällen soll, befindet sich im Ausstand:

- wenn er Partei ist oder an der Sache sonst wie ein eigenes Interesse hat.
Beispiel: Der Gemeinderat hat zu entscheiden, welcher Firma ein Bauauftrag zu vergeben ist. Bei diesen Verhandlungen muss Gemeinderat Klötzli, Inhaber einer Baufirma, welche für die Arbeit auch eine Offerte eingereicht hat, in den Ausstand treten - er muss das Verhandlungszimmer verlassen.
- wenn ein Angehöriger Partei ist, z.B. Ehegatte oder Verlobter, Blutsverwandter in gerader Linie etc.
Beispiel: Beim Erteilen der Baubewilligung an Xaver Münsterli, dem Sohn von Sozialvorsteherin Münsterli, muss diese die Gemeinderatssitzung verlassen.
- wenn er einer Gesellschaft, dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer juristischen Person angehört, die Partei ist.
- wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat.
- wenn er Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei ist.
- wenn er aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

Der befangene Gemeinderat hat den Sitzungsraum für die Diskussion und die Beschlussfassung zu verlassen. Der Gemeinderat bleibt beschlussfähig, solange die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die ganze Gemeindebehörde wegen Ausstandes oder aus andern Gründen beschlussunfähig, so handelt die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle.

Führungsmodelle

CEO-Modell / Gemeinderat als Verwaltungsrat mit angestelltem Geschäftsführer als Verwaltungsleiter

- strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde – keine Linienverantwortung des Gemeinderats
- Geschäftsführer als Verwaltungsdirektor (CEO) – alleine Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung

- Ressorts oder Departemente – Führung durch Kaderangestellte

Der Gemeinderat hat die Funktion eines Verwaltungsrats. Die Verwaltung wird von einem Geschäftsführer geführt, welcher nicht politisch gewählt ist. Die strategische und operative Trennung kann weit möglichst vollzogen werden. In der Regel besteht kein Ressortsystem im Gemeinderat (Gesamtverantwortung). Die Stelle als Geschäftsführer kann durch den Gemeindevorsitzender, aber auch durch eine andere Person mit Qualifikationen im Bereich Führung und Management ausgeübt werden. Denkbar ist jede fachkompetente Person, die nicht gleichzeitig das Gemeinderatsmandat ausübt.

Delegierten-Modell / Gemeinderat als Verwaltungsrat mit einem Delegierten als Verwaltungsleiter

- strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde – keine Linienverantwortung des Gemeinderats
- ein Mitglied des Gemeinderats ist Verwaltungsdirektor (CEO), Delegierter des Verwaltungsrats – alleinige Linienverantwortung für die gesamte Verwaltung
- Gemeindevorsitzender: Stabsfunktion – evtl. zusätzliche Linienfunktion
- Ressorts oder Departemente – Führung durch Kaderangestellte

Der delegierte Gemeinderat ist der Leiter der Verwaltung und in der Regel gleichzeitig vollamtlicher Gemeinderat, welcher politisch gewählt wurde. Der Delegierte hat sowohl strategische als auch operative Verantwortung. Zudem genießt er gegenüber seinen anderen Ratsmitgliedern einen Wissensvorsprung.

Geschäftsleitungs-Modell / Gemeinderat als Geschäftsleitungsgremium mit strategischer Ressortverantwortung

- strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde – Führung der Verwaltung (Ressortsystem)
- Sekretär des Gemeinderats (Gemeindevorsitzender) – Stabs- und evtl. Linienfunktion
- Führung Ressorts durch Gemeinderatsmitglieder – nur Führung keine operativen Arbeiten
- Führung der Abteilungen durch Kaderangestellte und operative Arbeiten durch Angestellte

Der Gemeinderat tritt als Geschäftsleitungsgremium auf. Er übt aber keine administrativ vollziehenden Tätigkeiten aus. Jeder Gemeinderat hat in seinem Ressort Führungsaufgaben wahrzunehmen. Der Gemeinderat delegiert die operativen Kompetenzen an die Verwaltung.

Operatives Modell / Gemeinderat als politisches Führungs- und administrativ vollziehendes Organ

- strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde – Einzelentscheidungen im Kollegium; Führung der Verwaltung
- Sekretär des Gemeinderats (Gemeindevorsitzender): Stabs- und Linienfunktion
- Führung der Ressorts durch Gemeinderatsmitglieder (nicht nur Führung, auch operative Arbeiten)

Dieses Modell kennt keine strikte Trennung zwischen strategischen und operativen Arbeiten. Da die Gemeinderäte umfassende Aufgaben wahrnehmen müssen, sind oft grössere Pensen notwendig.

Bildungskommission

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig. Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass (GO) die Wahl und die Mitgliederzahl der Bildungskommission. Sind die Stimmberechtigten für die Wahl der Bildungskommission zuständig, erfolgt diese nach Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre mit der Wahl des Gemeinderats. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 01. August nach der Wahl an. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an. Die Stimmberechtigten können die Wahl der Bildungskommission in der Gemeindeordnung auch dem Gemeinderat übertragen. Zudem kann in der Gemeindeordnung geregelt werden, ob die Bildungskommission beratende Funktion hat oder mit Entscheidungskompetenzen bestückt wird. In jedem Fall arbeiten der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung eng zusammen.

Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Den politischen Parteien ist im amtierenden Urnenbüro, soweit möglich, eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Controlling / Revision

Die Gemeinden unterscheiden zwischen einem strategischen und einem operativen Controlling. Das strategische Controlling umfasst die Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf. Das operative Controlling wird vom Gemeinderat festgelegt und besteht aus der Zielsetzung, Planung, Umsetzung und Überprüfung von kommunalen Tätigkeiten, welche in betrieblichen Leistungsaufträgen festgehalten werden.

Controlling-Kommission

Die Aufgaben des strategischen Controlling-Organs werden durch die Controlling-Kommission wahrgenommen. Die Controlling-Kommission berät Geschäfte vor, welche den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet werden, insbesondere:

- den Aufgaben- und Finanzplan,
- den Budgetentwurf,
- den Jahresbericht,
- Finanzgeschäfte,
- Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments Bericht über diese Geschäfte. Die Controlling-Kommission gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab. In Gemeinden ohne Controlling-Kommission nimmt die Rechnungskommission diese Aufgaben wahr.

Rechnungsprüfungsorgan

Die Stimmberechtigten wählen als Rechnungsprüfungsorgan eine Rechnungskommission oder bestimmen ein selbstständiges und unabhängiges Fachorgan der Verwaltung oder eine externe

Revisionsstelle. Das Rechnungsprüfungsorgan ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts.

Finanzhaushalt

Die Gemeinden führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Der Finanzhaushalt ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Instrumente der politischen Planung

Gemeindestrategie

Für die langfristige Planung (ca. 10 Jahre) erstellt der Gemeinderat eine Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen, welche er bis spätestens zwei Jahre nach Beginn der Amtsdauer den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme unterbreitet. Das Dokument wird einmal pro Legislatur (alle vier Jahre) vom Gemeinderat überarbeitet.

Legislaturprogramm

Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellt der Gemeinderat ein Legislaturprogramm für die mittelfristige Planung (4 Jahre). Im Legislaturprogramm werden die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten. Der Stand der Umsetzung zeigt der Gemeinderat den Stimmberechtigten im Rahmen des Jahresberichts auf.

Aufgaben- und Finanzplan mit Budget

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Budget, hinzukommen drei Planjahre. Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Rechtsordnung oder durch einen besonderen Auftrag übertragen sind und erbringt die verlangten Dienstleistungen. Sie bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

Es wird dabei zwischen **übertragenen** und **eigenen** (freien) Gemeindeaufgaben unterschieden.

Übertragener Wirkungskreis (evtl. Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden)

- | | |
|--------------------|---|
| - Kontrollwesen | Führung der Einwohnerkontrolle, Steuer- und Stimmregister |
| - Zivilstandswesen | Zivilstandsbeamter, Amtslokal, Zivilstandsregister, Vorbereitung der Eheschliessungen und Trauungen |
| - Finanzwesen | Steuerveranlagungen und -Bezug (auch für Kanton, Bürger- und Kirchgemeinde) |
| - Schulwesen | Führung der Volksschule, Lehrerwahlen, Schulverwaltung |
| - Verkehrswesen | Bau und Unterhalt von Gemeinde- und Quartierstrassen, Einsatz lokaler Verkehrsmittel |
| - Gesundheitswesen | Lebensmittel- und Viehseuchenpolizei |

- Bauwesen	Erlass von Bau- und Zonenplänen sowie Baureglementen, Erteilen von Baubewilligungen, Baupolizei
- Versorgung / Entsorgung	Wasser- und Energieversorgung / Abwasser- und Kehrichtbeseitigung
- Ordnung und Sicherheit	Feuerwehr, Zivilschutz, Polizeiwesen, Militär- und Schiesswesen
- Wirtschaft	Markt-, Gewerbe- und Handelspolizei
- Abstimmungswesen	Durchführung (Organisation) kantonaler und eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen
- Kindes- und Erwachsenenschutz	Erwachsenenschutzrechtliche und Kinderschutzrechtliche Massnahmen

Eigener Wirkungskreis

In meiner Lehrgemeinde haben wir gemäss Jahresrechnung folgende freie Gemeindeaufgaben:

Konto/Aufgabe	Betrag
Rubrik	CHF

Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten und dokumentiert werden. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Der Gemeinderat wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin. Wählbar ist, wer das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber des Kantons Luzern erworben oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat.

Gemeindearchiv

Jede Gemeinde ist verpflichtet, ein Archiv mit den archivwürdigen Unterlagen der Gemeinde zu führen und die Sicherstellung des Archivguts zu gewährleisten (§ 32 und 33 Gemeindegesetz).

Stimmrecht

Inhalt des Stimmrechts

Das Stimmrecht umfasst die Befugnis der Stimmberechtigten einer Gemeinde:

1. An Volkswahlen und Volksabstimmungen teilzunehmen,
2. Volksbegehren (Initiative und Referendum) zu unterzeichnen,
3. Unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, vom Volk gewählt zu werden (§ 17 KV).

Die Stimmberechtigten einer Gemeinde:

- bilden die Gemeindeversammlung
- wählen das Gemeindeparlament

Voraussetzungen

Das Stimmrecht im Kanton Luzern beruht auf drei Voraussetzungen:

1. **Alter** (§ 4 StRG)
Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.
2. **Politischer Wohnsitz** (§ 5 StRG)
Der Stimmfähige hat seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er wohnt und nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes seit **mindestens 5 Tagen** angemeldet ist.
3. **Vom Stimmrecht ausgeschlossen** (§ 4 Abs. 4 StRG)
Von der Stimmfähigkeit ist nur ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten (§ 9, 10 und 11 GG) im Rahmen der Politischen Planung / Politischen Kontrolle und Steuerung nebst weiteren Geschäften, alljährlich über:

1. - Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- Beschluss über die Sonder- und Zusatzkredite
2. - Genehmigung des Jahresberichts mit Jahresrechnung des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

Abstimmungsanordnung

Die Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat bis spätestens am 16. Tag vor dem Abstimmungstag angeordnet (§ 24 Abs. 1 und 2 StRG). Die Publikation enthält:

- Abstimmungstag
- Ort und Beginn der Gemeindeversammlung
- Gegenstand (Traktanden)
- Art des Verfahrens (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung)
- Hinweise auf Fristen nach §§ 6 und 15 StRG
- bei Wahlen Hinweis auf Wahlvorschläge und stille Wahl sowie den Termin für den zweiten Wahlgang (§§ 26 – 29, § 91 StRG)
- Hinweis auf Versand oder Auflage der Wahl- / Abstimmungsunterlagen (§§ 36 – 39 StRG)

Organisation der Gemeindeversammlung

Das Versammlungsbüro besteht aus:

Präsident

Das von der Gemeindebehörde als zuständig erklärte Mitglied (in der Regel der Gemeindepräsident), im Verhinderungsfall ein anderes von der Gemeindebehörde bezeichnetes Mitglied, leitet die Verhandlung und sorgt für einen geordneten Versammlungsverlauf. Zudem genehmigt der Präsident zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll.

Protokollführer

Der Gemeindeschreiber (oder Stellvertreter) ist in der Regel der Protokollführer. Der Protokollführer hält Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeindeversammlung in einem Protokoll fest. Der Präsident und der Protokollführer veröffentlichen am nächstfolgenden Werktag die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist innert 10 Tagen auszufertigen (§ 113 StRG). Der Protokollführer gibt die Auflage des Protokolls durch Anschlag bekannt.

Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung wählt nach der Eröffnung die Stimmzähler. Die Stimmzähler führen die Teilnehmerkontrolle durch und stellen Abstimmungsergebnisse fest (grundsätzlich offen; geheime Abstimmung kann nach §§ 121 ff StRG verlangt werden). Das Versammlungsbüro prüft und genehmigt das Protokoll unter Ausstand des Protokollführers und unterzeichnet den Genehmigungsvermerk.

Volksbegehren

Petition

Das Petitionsrecht gewährt dem Einzelnen (oder einer Gruppe) die Freiheit, Bitten und Anregungen an die Gemeindebehörde (auch an die Verwaltung) zu richten.

Volksreferendum

Das obligatorische oder fakultative Referendum gibt es auf Gemeindeebene nur bei Gemeinden mit Gemeindeparlament. Form und Voraussetzung sind in der Gemeindeordnung umschrieben. Diese haben sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff StRG zu richten.

Gemeindeinitiative (§ 38 GG)

Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen. Für das Zustandekommen sind die gültigen Unterschriften von

1/10 der Stimmberechtigten notwendig, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500.

Richterliche Behörde

Dem gerichtlichen Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch voraus. Zuständig sind die Friedensrichter der entsprechenden Gerichtsbezirke (Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau). Die Friedensrichter werden durch den Kantonsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht.

Wer ein Schlichtungsverfahren einleiten will, hat beim zuständigen Friedensrichteramt schriftlich und mit Angabe der Rechtsbegehren die Vorladung der beklagten Partei zu verlangen. Der Friedensrichter lädt die Parteien unverzüglich zum Schlichtungsversuch vor. Die Parteien haben grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Die Begleitung durch einen Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson ist erlaubt. Das Verfahren ist mündlich und nicht öffentlich. Kommt eine Einigung der Parteien (Vergleich, Klageanerkennung, Klageverzicht) zustande, so nimmt sie der Friedensrichter zu Protokoll und lässt die Parteien diese unterzeichnen. Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheids. Wird keine Einigung erzielt, stellt der Friedensrichter der klagenden Partei eine Klagebewilligung aus. Diese berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim örtlich zuständigen Bezirksgericht (Art. 197 ZPO).

Gemeindeaufsicht

Jede Gemeinde stellt sicher, dass sie über ein Controlling-System verfügt, welches die demokratischen, rechtsstaatlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Mindestanforderungen erfüllt. Die kantonale Aufsicht unterstützt die Gemeinde bei der eigenverantwortlichen Qualitätssicherung.

Die Kontrollberichte der kantonalen Dienststelle richten sich in erster Linie an die Gemeinde. Der Gemeinde reicht der kantonalen Dienststelle folgende Unterlagen ein:

- organisationsrechtliche Unterlagen: Gemeindeordnung und Beschreibung des Controlling-Systems der Gemeindeverwaltung,
- Planungsunterlagen: Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan sowie Budget,
- Kontrollunterlagen: Rechnung samt Verhandlungsprotokoll und Jahresbericht, Berichte des Rechnungsprüfungsorgans mit den Revisionsunterlagen sowie der Berichte der allfälligen Controlling-Kommission.

Obere Aufsichtsbehörden sind (in ihrem Fachbereich) die Departemente und der Regierungsrat, der auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen:

- rechtswidrige oder finanziell untragbare Gemeindebeschlüsse aufheben kann;
- Mitglieder der Gemeindebehörden und/oder den Schreiber disziplinarisch bestrafen kann;
- bei schweren Missständen einer Gemeinde sogar vorübergehend die Selbstverwaltung entziehen kann.

Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Zusammenarbeit der Gemeinden hat an Bedeutung gewonnen, weil infolge der unterschiedlichen industriellen und bevölkerungspolitischen Entwicklung die Gemeindeeinteilung den heutigen Anforderungen nicht mehr in allen Teilen genügt. Es gibt Aufgaben, die eine Gemeinde allein nicht (mehr) zu bewältigen vermag, für die aber die Zuständigkeit des Kantons keine befriedigende Lösung wäre. In solchen Fällen ist die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden sinnvoll.

Die Zusammenarbeit ist dabei zwischen mehreren Einwohnergemeinden, wie auch unter Beteiligung mehrerer Gemeindearten möglich.

Gemeindevertrag

Die Gemeindeverträge dienen zur gemeinsamen Lösung öffentlicher Aufgaben im kommunalen oder regionalen Bereich (§§ 44 - 57 GG).

Beispiel

Die Gemeinde A verfügt über ein grosses Quellwasservorkommen und verpflichtet sich **vertraglich**, der Nachbargemeinde B eine bestimmte Menge Wasser zu bestimmten Konditionen zu liefern.

Gemeinde A

Gemeinde B

In meiner Lehrgemeinde bestehen folgende Gemeindeverträge

Vertragsgemeinde	Aufgabe
-	-
-	-
-	-

Gemeindeverband

Gemeinden können zur gemeinsamen Lösung kommunaler oder regionaler Aufgaben Gemeindeverbände bilden. Die Gemeindeverbände sind Körperschaften (jur. Personen) des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 48 GG). Alle Aufgaben eines Gemeindeverbandes müssen dem gleichen oder einem verwandten Sachgebiet angehören.

Gemeinde A

Gemeinde B

Gemeindeverband

Gemeinde C

Gemeinde D

Gründung

Die Gründung erfolgt durch die Zustimmung der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden zum Statutenentwurf.

Organe (§ 50 GG)

- Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
(Mitwirken nötig bei Gründung, nachträglichem Beitritt und gemäss Statuten, z.B. obligatorisches oder fakultatives Referendum, Initiative)
- Delegiertenversammlung (legislatives Organ / angemessene Vertretung der Verbandsgemeinden / Wahl durch Gemeinderat)
- Vorstand / Verbandsleitung (Vollzugsorgan / Aufgaben und Kompetenzen laut Statuten)
- Kontrollstelle

Meine Lehrgemeinde gehört den folgenden Gemeindeverbänden an

-
-
-

Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

Gemeindebestand (§ 58 ff GG)

Die Veränderungen im Gemeindebestand werden durch Vereinigung (Fusionen) oder Teilung neu gegründet oder aufgelöst. Die Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte können das Verfahren einleiten.

Die vereinigte Gemeinde übernimmt die Gesamtrechtsnachfolge aller Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinden sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven. Bei der Teilung einer Gemeinde regeln die beteiligten Gemeinden die Zuteilung der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens.

Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung oder Teilung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, der die Genehmigung der Stimmberechtigten und des Kantonsrats bedarf. Die Amtsdauer der Gemeindeorgane endet mit der Vereinigung oder der Teilung der Gemeinden.

Bei der Vereinigung wird das Gemeindebürgerrecht der aufgelösten Gemeinden von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde ersetzt.

Gemeindegebiet (§ 67 ff GG)

Bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden Gemeindegrenzen neu verlegt, ohne dass Gemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden. Die Veränderungen sind wie die Vereinigungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, der die Genehmigung der Stimmberechtigten benötigt. Weiter unterliegt dieser Beschluss der Genehmigung des Regierungsrats.

Historisches:

Mit der Vereinigung der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Ufhusen auf den 1. Januar 2005 wurde im Kanton Luzern die letzte Bürgergemeinde aufgehoben.

Gemäss der neuen Kantonsverfassung, in Kraft ab 1.1.2008 sind unter Gemeinden die Einwohnergemeinden zu verstehen; es werden sonst keine anderen Gemeindeformen mehr erwähnt. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Aufhebung der rechtlichen Grundlagen für die Bürgergemeinden auf 1. August 2008.

Kirchgemeinde

§ 79 Abs. 1 Kantonsverfassung

Die römisch-katholischen, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche sind anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Diese Körperschaften haben das Recht zum Bezug einer Kirchensteuer. Alle übrigen, nicht anerkannten Konfessionen bilden nur Vereine im Sinne des ZGB und sind auf freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen.

Aufgabenbereich

Die Kirchgemeinden besorgen auf ihrem Gebiet im Rahmen der Rechtsordnung die öffentliche Verwaltung im Dienste der kirchlichen Tätigkeit ihrer Konfession.

Territorium

Das Kirchgemeindegebiet ist nicht identisch mit jenem der Einwohnergemeinde.

Stimmrecht

In der Kirchgemeinde steht das Stimmrecht den Konfessionsangehörigen zu, die derer Kirchgemeinde angehören. Das Stimmrecht besteht ab erfülltem 18. Altersjahr und kann auch auf Ausländer ausgedehnt werden (§ 4 StRG).

Befugnisse der Stimmberechtigten

Die Befugnisse der Kirchgemeinden (Wahlen, Rechtsetzung, Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, Kreditbewilligung) sind in kant. Synodalverfassungen geregelt.

Exekutive bei den Katholiken

Der Kirchenrat	besteht aus dem Pfarrer und weitem 4 bis 12 Mitgliedern. Die Anzahl wird von den Stimmberechtigten festgelegt.
Der Kirchmeier	<ul style="list-style-type: none"> - verwaltet unter Aufsicht des Kirchenrats das Kirchgemeindevermögen. - besorgt den Bezug der Kirchensteuer, wenn nicht die Einwohnergemeinde damit beauftragt ist.

Exekutive bei den Reformierten

Der Kirchenvorstand	besteht aus den Pfarrern und weitem 4 bis 12 Mitgliedern. Amten mehrere Pfarrer, beschliessen die Stimmberechtigten, welche dem Kirchenvorstand angehören sollen.
Der Kirchengutsverwalter	hat die gleichen Aufgaben wie der Kirchmeier.

Korporation

Korporationen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften nach kantonalem Recht (§ 75 Kantonsverfassung).

Organisationsformen

- **Personalkorporation:** Das Korporationsbürgerrecht ist mit der Person verbunden. Der Erwerb ist wie beim Gemeindebürgerrecht und erfolgt durch Abstammung/Adoption oder durch Einbürgerung (meistens alteingesessene Familien).
- **Realkorporation:** Das Korporationsbürgerrecht ist mit einer Liegenschaft verbunden und geht mit der Handänderung auf den Nachfolger über.
- **Gemischte Korporation:** Verbindung zwischen Real- und Personalkorporation.

Gemeindegebiet

Die Korporation hat Sitz im Gebiet einer Einwohnergemeinde (in einer Einwohnergemeinde sind mehrere Korporationen möglich.) Alljährlich findet eine **Korporationsversammlung** mit Rechnungsablage und Budget statt (auch im Urnenverfahren möglich).

Die Korporationen können die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens frei regeln. Sie leisten Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

Stimmrecht

- **Personalkorporation**
Stimmberechtigt sind die Korporationsbürger, welche gleichenorts in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.
- **Realkorporation**
Mit jedem ganzen oder geteilten Realrecht ist ein Stimmrecht verbunden (abweichende Vorschriften des Korporationsreglements möglich).

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(gemeindeeigene Unterlagen)